



**Hinweise für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen  
durch die Ingenieurkammer-Bau NRW**

(Stand: 12.11.2013)

Die nachfolgenden Hinweise informieren Fortbildungsträger über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Ingenieurinnen und Ingenieure des Bauwesens, die durch die Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt werden können.

**1. Grundlagen**

Mit dem Baukammergesetz (BauKaG NRW) vom 16.12.2003 wurde die schon immer bestehende Fortbildungsverpflichtung für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (IK-Bau NRW) neu geregelt und konkretisiert. Die Kammer erhielt Satzungsrecht für eine Fort- und Weiterbildungsordnung (§ 44 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 BauKaG NRW).

Mit der Festlegung von Standards bzgl. Inhalt und Umfang der Fort- und Weiterbildungspflicht wird die Kammermitgliedschaft noch stärker zu einem „Qualitätsmerkmal“. Dies kommt den Auftraggebern von Ingenieuren zu Gute; sie haben es mit Personen zu tun, die für die jeweils zu lösende Aufgabe gut qualifiziert sind.

Pflichtmitglieder der IK-Bau NRW sind die nordrhein-westfälischen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und –ingenieurinnen. Des Weiteren können alle sonstigen im Bauwesen tätigen Ingenieure und Ingenieurinnen aus freien Stücken Mitglied der IK-Bau NRW werden (freiwillige Mitglieder). Zurzeit sind ca. 10.400 Ingenieurinnen und Ingenieure Mitglied der IK-Bau NRW; davon ca. 2.800 Pflichtmitglieder sowie 7.600 freiwillige Mitglieder.

**2. Fortbildung von Kammermitgliedern**

Alle Mitglieder der IK-Bau NRW sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 BauKaG NRW). Die Durchführung dieser Verpflichtung wurde in der Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW (nachfolgend: FuWO) vom 26.10.2007 konkretisiert. Die nachzuweisende Fortbildung ergibt sich aus § 2 FuWO. Die IK-Bau NRW überprüft die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ihrer Mitglieder stichprobenhaft.

Von der Fortbildungsverpflichtung sind verschiedenste Berufsgruppen betroffen. Neben den bereits erwähnten Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern differenziert die FuWO auch dahingehend, ob das Mitglied über die IK-Bau NRW eine besondere berufliche Qualifikation wie z.B. staatlich anerkannter Sachverständiger, Bauvorlageberechtigter oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger erhalten hat. Grundsätzlich steht die qualifikationsgebundene Fortbildung vor der „allgemeinen“ Fortbildung.



### 3. Anerkennung von Veranstaltungen

Fortbildungsveranstaltungen, die seitens der Kammermitglieder zur Erfüllung ihrer Fort- und Weiterbildungspflicht besucht werden, bedürfen der Anerkennung durch die IK-Bau NRW. Ein entsprechender Antrag ist durch den Fortbildungsträger so rechtzeitig (ca. 6 Wochen vor der Veranstaltung) zu stellen, dass die Anerkennung vor der Durchführung der Veranstaltung erfolgen kann. **Eine Anerkennung von Veranstaltungen im Nachhinein sieht die FuWO nicht vor.**

Die Anerkennung erfolgt für jede einzelne Veranstaltung; eine pauschale Anerkennung von Bildungsträgern oder deren jeweiligem Bildungsprogramm ist nicht vorgesehen.

Dabei bietet es sich an, verschiedene oder gleiche Veranstaltungen, die mehrfach an verschiedenen Tagen durchgeführt werden, in einem Zuge zu beantragen.

Zwar ist es zulässig, dass auch Mitglieder der IK-Bau NRW die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung beantragen können, doch ist es zweckmäßig, dass dies der Fortbildungsträger übernimmt. Damit kann sich das Kammermitglied die Beantwortung auftretender Rückfragen ersparen, die ohnehin häufig nur durch den Bildungsträger selbst beantwortet werden können. Zudem kann der Bildungsträger auf die Anerkennung werbend hinweisen, so dass er nicht jede einzelne Anfrage der potentiellen Teilnehmer/innen beantworten muss.

Die für eine Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen erforderlichen Informationen sind dem Antragsformular und dem beigefügten Kriterienkatalog zu entnehmen. Für eine Anerkennung werden Gebühren gemäß der Gebühren- und Auslagenordnung vom 26.10.2007, Tarifstelle 5, erhoben. Die Gebühren- und Auslagenordnung kann unter [www.ikbaunrw.de/Recht/Kammerregularien](http://www.ikbaunrw.de/Recht/Kammerregularien) eingesehen werden.

### 4. Allgemeine Hinweise

Das Baukammergesetz steht als Download im Internetangebot der IK-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Recht/Gesetze-und-Verordnungen](http://www.ikbaunrw.de/Recht/Gesetze-und-Verordnungen), Rechtsgebiet: Berufsrecht zur Verfügung. Alle weiteren Unterlagen wie Kriterienkatalog und Antrag sowie die Fort- und Weiterbildungsordnung sind unter [www.ikbaunrw.de/Service/Fortbildung/Informationen-für-Fortbildungsträger](http://www.ikbaunrw.de/Service/Fortbildung/Informationen-für-Fortbildungsträger) abrufbar.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

Monika Klee, Tel.: 0211 / 130 67-125, E-Mail: [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de).

Unser Ziel ist es, Ihre Anträge zügig und mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten; Sie können uns durch eine sorgfältige Vorbereitung dabei unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen